

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jens Petermann,
Frank Tempel und der Fraktion DIE LINKE.**
– Drucksache 17/3420 –

Kennzeichnungspflicht für Angehörige der Bundespolizei

Vorbemerkung der Fragesteller

Eine Kennzeichnungspflicht von Polizistinnen und Polizisten wird von Bürgerrechtsorganisationen seit Jahren gefordert. Angehörige der Polizei sollen identifiziert werden können, wenn der Verdacht besteht, dass sie Straftaten begangen haben. Die Menschenrechtsorganisation Amnesty International weist darauf hin, dass eine solche Identifizierung eine Vorbedingung für die Durchführung effektiver Ermittlungsverfahren ist.

Befürworter einer Kennzeichnungspflicht weisen ferner darauf hin, dass eine Kennzeichnung von Polizeibeamtinnen und -beamten keinen Generalverdacht gegenüber diesen ausdrücke, sondern vielmehr das Vertrauensverhältnis zwischen Polizei und Bürgern gestärkt werde, wenn die Staatsmacht nicht anonym auftrete. Demgegenüber nehme das Vertrauen in die Rechtsstaatlichkeit polizeilichen Handelns Schaden, wenn Übergriffe nur deswegen nicht geahndet werden können, weil eine Identifizierung der Täter scheitere. Einer Studie an der Freien Universität Berlin aus dem Jahr 2008 zufolge hätte bei 9 bis 10 Prozent der gegen Polizisten gerichteten Anzeigen eine namentliche Identifizierung das Strafverfahren deutlich erleichtert.

In den Medien werden immer wieder Fälle besonders offensichtlicher Polizeigewalt behandelt, oftmals im Rahmen von Einsätzen geschlossener Einheiten, die ohne individuelle Kennzeichnung vorgehen. Wenn sie dabei ihre Einsatzuniform tragen und womöglich noch Helme aufhaben, sind sie von den Geschädigten kaum noch zu identifizieren, woran Strafverfahren scheitern können.

Von Gegnern einer Kennzeichnungspflicht wird als Standardargument vorgebracht, eine Kennzeichnung gefährde die Beamten und berge die Gefahr missbräuchlicher Anzeigen gegen diese. Einer persönlichen Gefährdung könnte jedoch bereits dadurch begegnet werden, dass keine Namensschilder, sondern Nummern- oder Buchstabencodes verwendet würden, mittels derer in einem Ermittlungsverfahren die Identität des Verdächtigen festgestellt werden könnte (Pseudo-Anonymisierung). Ohnehin ist die Stichhaltigkeit des Arguments fraglich. Der Deutsche Anwaltverein e. V. führt in einer Stellungnahme vom Juli 2010 mit Blick auf jahrzehntelange Erfahrungen mit (namentlicher)

Kennzeichnung US-amerikanischer Polizisten jedenfalls aus, Befürchtungen, „dass die namentliche Kennzeichnung zu unbegründeten Klagen gegen Polizeibeamte führte und diese dadurch verstärkt Belästigungen ausgesetzt würden, erwiesen sich als unbegründet.“

Aus Sicht der Fragesteller stellt sich das Problem einer individuellen Kennzeichnung auch für Angehörige der Bundespolizei schon deswegen, weil diese oftmals zu besonders problematischen Einsätzen beordert werden (Castor-Transport, Stuttgart 21), bei denen auch immer wieder über unverhältnismäßiges Vorgehen der Polizei geklagt wird.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung sieht keine sachliche Notwendigkeit, für die in ihrem Zuständigkeitsbereich tätigen Bundespolizeibeamten eine Kennzeichnungspflicht einzuführen.

Polizeibeamte, die sich zum Schutz der Allgemeinheit kraft gesetzlichen Auftrages in besondere Gefahrensituationen begeben müssen und die sich für die Belange anderer Menschen einsetzen, haben einen Anspruch darauf, dass ihre Persönlichkeitsrechte respektiert und sie sowie ihre Angehörigen nicht unrechtmäßig Anschuldigungen und Sanktionen ausgesetzt werden.

Die Polizeibeamten der Bundespolizei versehen ihre Aufgaben häufig unter schwierigsten Bedingungen und können dabei hohen Gefahren ausgesetzt werden. Würde eine namentliche Kennzeichnung eingeführt, bestünde die Gefahr, dass sich Übergriffe auf Polizeibeamte häufen und berechnete Schutzinteressen der Beamten gefährdet werden könnten.

Polizeibeamte der Bundespolizei müssen sich gegenüber einer von ihren Amtshandlungen betroffenen Person legitimieren, sofern der Zweck der Maßnahmen nicht beeinträchtigt wird. Auf ausdrückliches Verlangen ist der Dienstaussweis vorzuzeigen. Soweit es aus Gründen der Eigensicherung erforderlich ist, können sich die Beamten auf die Mitteilung der Dienstaussweisnummer und ihrer Behörde beschränken, die eine nachträgliche Identifizierung ermöglicht. Im geschlossenen Einsatz kann weiterhin eine Legitimation über die taktische Kennzeichnung der Einheit und die Einsatzdokumentation erreicht werden.

Diese bereits langjährig bestehende Regelung hat sich im polizeilichen Alltag der Bundespolizei bewährt und wurde in Abwägung zwischen den Interessen der Öffentlichkeit, dem Schutzbedürfnis der Polizeibeamten und ihrer Angehörigen sowie der Fürsorgepflicht des Dienstherrn getroffen.

Der Schutz des Polizeibeamten, die Wahrung seiner Persönlichkeitsrechte und die Fürsorgepflicht des Staates werden grundsätzlich vorrangig gegenüber einer verpflichtenden individuellen Kennzeichnung bewertet. Davon unbenommen ist das Tragen von Namensschildern insbesondere aus protokollarischen und repräsentativen Anlässen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit.

1. Wie stellt sich die Bundesregierung zu Forderungen einer individuellen Kennzeichnung von Angehörigen der Bundespolizei auch in geschlossenen Einsätzen, und wie begründet sie diese Haltung?

Die Bundesregierung sieht weiterhin keine Veranlassung, einzelne Polizeibeamte namentlich oder durch individuell vergebene Nummern – insbesondere in geschlossenen Einheiten – zu kennzeichnen.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

2. Wie bewertet die Bundesregierung die Problematik, dass Straftaten von Polizisten in voller Einsatzmontur und mit Helmen selbst in solchen Fällen, in denen Videoaufnahmen vorliegen, nur schwer verfolgt werden können, weil den Geschädigten die Identifizierung des Täters kaum gelingt?

Es liegen keine belastbaren Erkenntnisse und Belege darüber vor, dass mangelnde Individualkennzeichnung die Aufklärung von Rechtsverstößen von Polizeibeamten erschweren würde.

Polizeibeamte der Bundespolizei werden auf Basis dienstlicher Erfordernisse mit Dienstbekleidung ausgestattet. Bei Bereitstellung der Einsatzbekleidung sind insbesondere Aspekte wie Funktionalität und Sicherheit zu berücksichtigen. Eine Anonymisierung der Polizeibeamten ist nicht Zweck einer solchen Ausstattung.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

3. Welche Folgen haben Einstellungen der Ermittlungen gegen tatverdächtige Polizisten, die aus der Unmöglichkeit einer Identifizierung resultieren, aus Sicht der Bundesregierung für das Vertrauensverhältnis zwischen Bürgern und Polizei und das Ansehen des Rechtsstaates?

Strafrechtliche Ermittlungen gegen Polizeibeamte werden unabhängig, umfassend und nach geltendem Recht geführt. Soweit Ermittlungen gegen Polizeibeamte eingestellt werden, ist dies Ergebnis der strafrechtlichen Ermittlungen und Bewertungen durch die Staatsanwaltschaften und Gerichte. Einen Zusammenhang solcher Entscheidungen mit dem Vertrauensverhältnis von Bürgern und Polizei oder mit dem Ansehen des Rechtsstaates sieht die Bundesregierung nicht.

4. In welchen Staaten der Europäischen Union sind Polizistinnen und Polizisten nach Kenntnis der Bundesregierung verpflichtet, bei Einsätzen auch im Rahmen geschlossener Einheiten und auch bei Demonstrationen durch Schilder oder Aufnäher an der Uniform oder Beschriftung auf dem Helm eine individuelle Kennzeichnung zu ermöglichen (bitte ausführen, ob es sich um Namensschilder oder pseudo-anonymisierte Kennzeichnung handelt und um welche Polizeien es sich dabei im Einzelnen handelt)?

Ein Überblick über eine Kennzeichnungspflicht für Beamte ausländischer Polizeien liegt nicht vor. Vergleiche zu anderen Staaten gestalten sich oftmals schwierig, da sich die gesellschaftliche und staatliche Stellung der Polizeien international unterschiedlich darstellen kann.

5. In welchen anderen Staaten sind Polizistinnen und Polizisten nach Kenntnis der Bundesregierung verpflichtet, bei Einsätzen auch im Rahmen geschlossener Einheiten und auch bei Demonstrationen durch Schilder oder Aufnäher an der Uniform oder Beschriftung auf dem Helm eine individuelle Kennzeichnung zu ermöglichen (bitte ausführen, ob es sich um Namensschilder oder pseudo-anonymisierte Kennzeichnung handelt und um welche Polizeien es sich dabei im Einzelnen handelt)?
6. Inwiefern kam es in diesen Ländern infolge der Kennzeichnungspflicht zu einem signifikanten Anstieg missbräuchlich gestellter Anzeigen gegen Polizistinnen und Polizisten oder gar zu Straftaten gegen diese (bitte soweit vorhanden auf Zahlenmaterial verweisen)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

7. Wie beurteilt die Bundesregierung das Risiko missbräuchlich gestellter Anzeigen gegen Angehörige der Bundespolizei oder gar einer persönlichen Gefährdung im Falle der Einführung einer Kennzeichnungspflicht (bitte unterscheiden nach Namensschildern und Pseudo-Anonymisierung), und auf welche Erfahrungen stützt sie sich dabei?

Aufgrund einer individuellen Kennzeichnung können unberechtigte Vorwürfe und Repressalien gegen Polizeibeamte und deren Angehörige nicht ausgeschlossen werden. Die Bundesregierung stützt sich dabei im Wesentlichen auf die Bewertungen und Empfehlungen der jeweiligen Fachgremien der Polizei von Bund und Ländern.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

8. Hat die Bundesregierung Kenntnis von wissenschaftlichen Untersuchungen über eine behauptete Gefährdung von Polizisten infolge einer Kennzeichnungspflicht, oder hat sie selbst solche Untersuchungen beauftragt (bitte ggf. ausführen)?

Nein. Die Beauftragung einer wissenschaftlichen Untersuchung zur Kennzeichnungspflicht ist weder erfolgt noch vorgesehen.

9. Ist nach Auffassung der Bundesregierung die Einführung einer individuellen Kennzeichnung von Angehörigen der Bundespolizei ein arbeitsrechtlicher Schritt, der die Zustimmung von Personalvertretungen notwendig macht?

Kann eine Kennzeichnungspflicht auf dem Verordnungswege oder nur durch eine Gesetzesinitiative erfolgen?

Die Einführung einer individuellen Kennzeichnung für Polizeibeamte der Bundespolizei ist nicht geplant. Eine Prüfung und Einleitung der in Frage 9 aufgeführten Maßnahmen wird aus diesem Grund nicht in Erwägung gezogen.